

### 3. Das Verbrechen als rechtswidrige und strafbare Handlung

Nicht jede gesellschaftsgefährliche und moralisch-politisch verwerfliche Handlung ist schon allein kraft dieser Eigenschaften ein Verbrechen. Nach dem Prinzip der demokratischen Gesetzlichkeit der Bestrafung, das im Art. 135 der Verfassung und in dem § 2 Abs. 1 StGB seinen Niederschlag gefunden hat, ist *eine Handlung nur dann ein Verbrechen, wenn sie durch den Staat zu einem Verbrechen erklärt worden ist*. Diese Strafbarkeitserklärung geschieht durch die Strafrechtsnorm und bewirkt, daß die verbrecherische Handlung noch in zwei weitere Beziehungen zur volksdemokratischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik tritt.

a) Durch die Strafbarkeitserklärung in den Strafrechtsnormen werden bestimmte strafrechtliche Regeln für das Verhalten eines jeden Bürgers aufgestellt. Der sozialistische Staat verlangt in diesen Regeln von jedem Bürger, daß er sich der im Tatbestand der Strafrechtsnorm bezeichneten Handlungen wegen ihrer Gefährlichkeit für die volksdemokratische Ordnung und wegen ihrer moralisch-politischen Verwerflichkeit enthält. Der in den Strafrechtsnormen staatlich normierte Wille des werktätigen Volkes hat das Verbot solcher Handlungen zum Inhalt. *Jedes Verbrechen* tritt somit in Widerspruch zu diesem strafrechtlichen Verbot, *ist strafrechtswidrig*. Die *Strafrechtswidrigkeit*, obgleich eine *formelle* (weil von der rechtlichen Normierung abhängige) Eigenschaft des Verbrechens, ist keinesfalls formal und inhaltsleer. Sie bringt zum Ausdruck, daß der *Verbrecher sich durch sein verbrecherisches Handeln in einen feindlichen Gegensatz zu dem strafrechtlich normierten Willen der in der Deutschen Demokratischen Republik herrschenden Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten werktätigen Bauern und schaffenden Intelligenz gebracht hat*. Diese Verbrechenseigenschaft macht deutlich, daß das Verbrechen nicht nur gegen die materiellen Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet ist, sondern zugleich auch einen Kampf gegen die sozialistische Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik darstellt. Sie hebt außerdem hervor, daß nur strafrechtlich verbotene Handlungen Verbrechen darstellen und als solche verfolgt werden dürfen. Die Strafrechtswidrigkeit spiegelt demnach die *rechtlich-politische Seite* des Klassencharakters des Verbrechens wider und ist zugleich ein *Ausfluß des Prinzips der demokratischen Gesetzlichkeit*.